

# Amt Stralendorf

Dorfstraße 30  
19073 Stralendorf



<b>Beschlußvorlage</b>	<b>Vorlage-Nr:</b>	<b>2000/STR/026</b>
	<b>Status:</b>	<b>öffentlich</b>
	<b>AZ:</b>	
	<b>Datum:</b>	<b>25.07.2000</b>
	<b>Wiedervorlage:</b>	
<b>Feststellung objektiver Bedarf</b>		
<b>Jugend- und Sozialamt</b>		
<b>Frau Barsch</b>		
<b>Beratungsfolge</b>		<b>Gemeindevertretung Stralendorf</b>

## Sach- und Rechtslage:

Über die Bereitstellung von Krippen-, Kindergarten- (außer Rechtsanspruch) und Hortplätzen gemäß 2. Gesetz zur Änderung des Kita-G vom 11. Dezember 1995 und des Erlasses des Kulturministeriums vom 29. Januar 1995 - VII-520 - hat die jeweilige Wohnsitzgemeinde über die Aufnahme von Kindern in Kindertagesstätten zu entscheiden. Die Wohnsitzgemeinden haben im Rahmen ihres Selbstverwaltungsrechtes nach pflichtgemäßen Ermessen auf der Grundlage nach § 6 Abs. 4 zu entscheiden.

Der Gemeinde Stralendorf liegt ein Antrag (ohne Datum) von Frau Andrea und Herrn Karl-Heinz Seelig, Am Wodenweg 3, 19073 Stralendorf zur Aufnahme ihres Sohnes, Stefan Seelig, geb. 20.03.1998, in der Kita Stralendorf vor (Teilzeitkrippenbetreuung).

Die Mutter befindet sich nach der Geburt ihres Kindes ab 21.07.2000 bis 15.09.2000 in der Mutterschutzzeit.

Nach Rücksprache mit der Kita-Leiterin, Frau Heckenbach, wurde festgestellt, dass eine Aufnahme des Kindes, Stefan Seelig, voraussichtlich erst ab 01.10.2000 möglich wäre. Eine Betreuung während der Mutterschutzzeit ist in der o.g. Kita nicht möglich.

Ab dem 16.09.2000 befindet sich Frau Seelig sich nicht mehr in der Mutterschutzzeit, sondern im Erziehungsurlaub und hat somit **keinen Rechtsanspruch** auf einen Teilzeitkinderkrippenplatz.

In einer Bescheinigung des Fachdienstes Jugend, Landkreis LWL, Frau Andrä, vom 29.07.2000 wird eine Ganztagsbetreuung in der Kita von Stefan Seelig als notwendig angesehen. (**Siehe Anhang**) Jedoch liegt diesbezüglich keine ärztliche Bescheinigung vor.

## Beschlußvorschlag:

- a) Es wird kein objektiver Bedarf festgestellt, da sich die Mutter im Erziehungsjahr befindet und somit kein Rechtsanspruch auf einen Kita-Platz besteht. Das Bescheinigungsschreiben des Fachdienstes Jugend, Landkreis LWL vom 29.07.2000 wird als unzureichend angesehen.
- b) Es wird kein objektiver Bedarf festgestellt, da sich die Mutter im Erziehungsjahr befindet und somit kein Rechtsanspruch auf einen Kita-Platz besteht. Das Bescheinigungsschreiben des Fachdienstes Jugend, Landkreis LWL vom 29.07.2000 wird als unzureichend angesehen. Sollte ab dem 01.10.2000 ein Teilzeitkrippenplatz offen sein, so kann dieser dem Kind Stefan Seelig solange zur Verfügung gestellt werden, bis ein Kind mit Rechtsanspruch auf Betreuung in der Kita diesen Platz benötigt. Monatliche Kosten: 360,00 DM

<b>Abstimmungsergebnis</b> Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder: Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder: Davon stimmberechtigt: Ja-Stimmen: Nein-Stimmen: Stimmenenthaltungen: Ungültige Stimmen:	a)	b)	(Bürgermeister)
---	----	----	-----------------